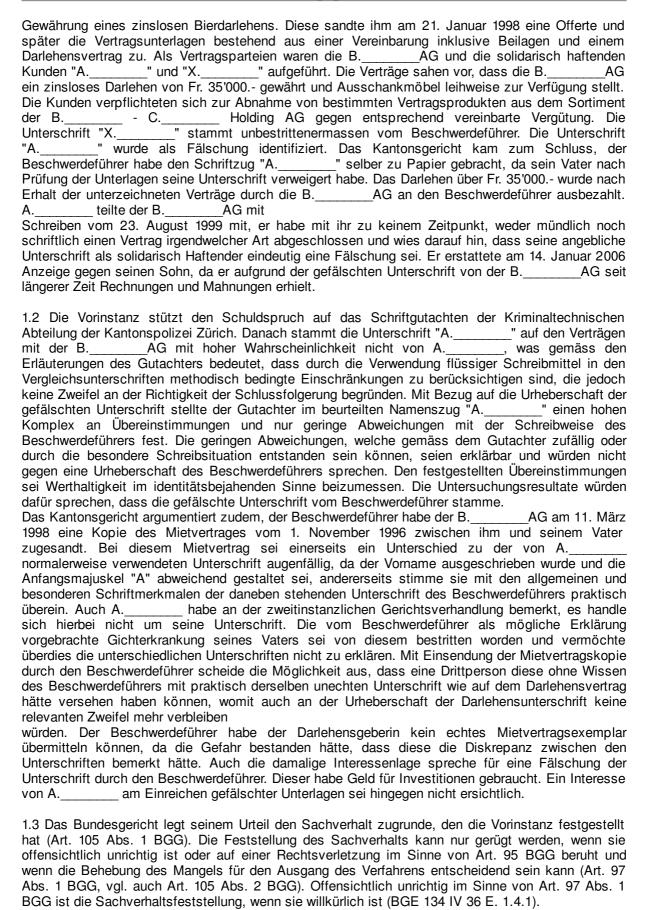
Tribunale federale Tribunal federal
{T 0/2} 6B 280/2009
Urteil vom 9. Juli 2009 Strafrechtliche Abteilung
Besetzung Bundesrichter Favre, Präsident, Bundesrichter Schneider, Wiprächtiger, Gerichtsschreiberin Unseld.
Parteien
X, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Marcel Bühler, Beschwerdeführer,
gegen
Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, 6430 Schwyz, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Urkundenfälschung, Betrug,
Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz, Strafkammer, vom 18. November 2008.
Sachverhalt:
A. Das kantonale Strafgericht Schwyz sprach X mit Urteil vom 26. Juni 2008 von der Anklage der Urkundenfälschung und des Betrugs frei. Dagegen legten die Staatsanwaltschaft Schwyz und A Berufung ein. Das Kantonsgericht Schwyz hiess die Berufungen teilweise gut, erklärte X der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig und verurteilte ihn in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB und als Zusatzstrafe zu verschiedenen Vorstrafen zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu Fr. 50-sowie einer Busse von Fr. 1'200
B. Mit Beschwerde in Strafsachen vom 2. April 2009 beantragt X, ihn freizusprechen, eventualiter das Verfahren zur Neubeurteilung und Beweisergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zudem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.
C. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.
Erwägungen:
1. 1.1 Dem Urteil des Kantonsgerichts liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Vater des Beschwerdeführers, A, führte bis ins Jahr 1995 eine Bäckerei/Konditorei in Brunnen, zu welcher im Verlaufe der Zeit auch der Betrieb eines Cafés hinzukam. Der Beschwerdeführer übernahm den Betrieb im Jahre 1996. Hierzu mietete er zusammen mit seiner Ehefrau die Räumlichkeiten von seinem Vater, bevor sie ihm das Grundstück im April 2007 abkauften. Anfang 1998 nahm der Beschwerdeführer mit der B AG Kontakt auf bezüglich der



Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt vor, wenn die Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur

auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass das angefochtene Urteil mit der Darstellung des Beschwerdeführers nicht übereinstimmt oder eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 134 I 140 E. 5.4; 127 I 54 E. 2b, mit Hinweisen).

1.4 Gutachten unterliegen, wie jedes andere Beweismittel, der freien richterlichen Beweiswürdigung. In Fachfragen darf das Gericht nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen. Umgekehrt kann das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten gegen das Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen. Dies ist namentlich der Fall, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (BGE 133 II 384 E. 4.2.3; 129 I 49 E. 4).

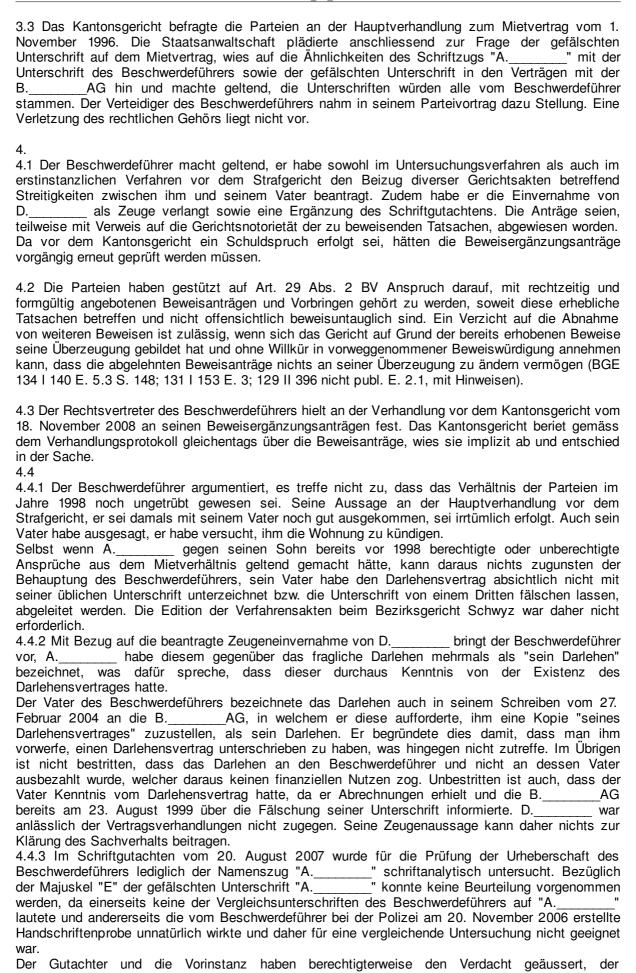
2.1 Der Beschwerdeführer rügt Willkür bei der Beweiswürdigung. Er macht geltend, das Schriftgutachten bzw. der bloss laienhafte Vergleich der Unterschriften durch die Vorinstanz liesse den Schluss nicht zu, dass er der Urheber der Unterschriften auf dem Darlehensvertrag und dem Mietvertrag vom 1. November 1996 sei. Er sei mit seinem Vater seit 1995 in ständigem Streit. Dieser habe absichtlich eine verstellte Unterschrift angefertigt oder durch einen Dritten erstellen lassen. Damit habe sein Vater erreichen wollen, dass er als dessen Mieter Geld für die Bezahlung der ausstehenden Mietzinse erhalte. Gleichzeitig habe A._____ durch die falsche Unterschrift seine eigene Haftung ausschliessen und Druck auf ihn ausüben können. Diese bereits vor der Vorinstanz vorgebrachte These ist insgesamt wenig glaubhaft und nicht geeignet, die vorinstanzliche Beweiswürdigung als offensichtlich unhaltbar erscheinen zu lassen.

2.2 Es ist nicht zu beanstanden, dass sich die Vorinstanz auf das schlüssige Schriftgutachten stützt. Danach ist unwahrscheinlich, dass die gefälschte Unterschrift von A.______ stammt. Hingegen wurde ein hoher Komplex an Übereinstimmungen und nur geringe Abweichungen mit der Schreibweise des Beschwerdeführers festgestellt. Dass es A._____ gelungen sein könnte, seine Unterschrift so zu fälschen, dass sie spezifische Merkmale nicht seiner eigenen Handschrift, sondern der seines Sohnes aufweist, erscheint unwahrscheinlich. Nicht unhaltbar ist die Feststellung, auch die Unterschrift auf dem Mietvertrag vom 1. November 1996 sei vom Beschwerdeführer gefälscht worden. Ist die Fälschung, wie vorliegend, augenscheinlich, ist die Einholung eines Schriftgutachtens nicht erforderlich. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stellt die sinngemässe Aussage der Vorinstanz, für

eine Fälschung der Unterschrift durch einen Dritten würden keine Anhaltspunkte vorliegen, keine unzulässige Beweislastumkehr dar. Die Vorinstanz bringt damit zum Ausdruck, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, die Unterschrift könnte von einem Dritten gefälscht worden sein, haltlos ist. Wurde die Unterschrift von A.______ gefälscht, so kam zwischen diesem und der B.______AG kein gültiger Darlehensvertrag zustande. Durch die Fälschung der Unterschrift geschädigt bzw. in ihren Vermögensinteressen gefährdet war demnach in erster Linie die B.______AG, welche auf A._____ nicht als solidarisch haftenden Schuldner zurückgreifen kann. Diese hätte daher ein Interesse an der Strafverfolgung gehabt. Der Umstand, dass A._____ erst acht Jahre nach der Fälschung seiner Unterschrift Strafanzeige gegen seinen Sohn erhob, spricht entgegen den Ausführungen in der Beschwerde, nicht für die Vorbringen des Beschwerdeführers. Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist nicht willkürlich.

3.
3.1 Der Beschwerdeführer sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Das Argument des Mietvertrages vom 1. November 1996 und des Begleitschreibens vom 11. März 1998 sei erst zweitinstanzlich ins Spiel gebracht worden. Er sei zwar aufgefordert worden, das Original des Mietvertrages einzureichen. Dass die Vorinstanz für einen Schuldspruch auf die in der Anklageschrift nicht erwähnte Kopie des Mietvertrages abstellen wird, mit der Begründung, die Unterschrift von A._____ auf diesem Dokument sei ebenfalls gefälscht, sei nicht zu erwarten gewesen.

3.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Grundsatz besagt, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden dürfen, die den Betroffenen eröffnet wurden und zu denen sie sich äussern konnten (BGE 133 IV 335 E. 6; 129 II 497 E. 2.2; 127 I 54 E. 2b, je mit Hinweisen). Für die Beachtung des rechtlichen Gehörs ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Vorinstanz bereits vor der Ausfällung des Urteils zur Würdigung der Beweise Stellung bezieht und ihre rechtlichen Argumente darlegt (Urteil des Bundesgerichts 6B 999/2008 vom 10. Juni 2009 E. 3.3).



Beschwerdeführer habe seine Handschrift für die Schriftenprobe bei der Polizei absichtlich verstellt, womit er einen Vergleich zwischen der Majuskel "E" und seiner Handschrift verunmöglicht hat. Wie im Schriftgutachten erwähnt, ist die Urheberschaftsprüfung von gefälschten Unterschriften insofern problematisch, als ein schlüssiger Nachweis davon abhängt, ob die Fälschung schreibspezifisch Merkmale aus der Handschrift des Fälschers enthält. Flossen handschriftenspezifische Merkmale in die gefälschte Unterschrift ein, kann mit anderen Worten ein schlüssiger Nachweis der Täterschaft erbracht werden. Umgekehrt würde das vom Beschwerdeführer beantragte Ergänzungsgutachten betreffend die Majuskel "E", selbst wenn der Gutachter zum Schluss kommen sollte, die gefälschte Majuskel "E" entspreche nicht der üblichen Handschrift des Beschwerdeführers, nicht gegen dessen Täterschaft sprechen.

4.4.4 Das Kantonsgericht durfte die Beweisergänzungsanträge des Beschwerdeführers ohne Willkür in antizipierter Beweiswürdigung abweisen.

Die Beschwerde war aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist daher abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
- Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
- 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Juli 2009

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Favre Unseld